

## **Mitteilung im FiPA, 02.04.19, TOP 2, öffentlich zur Wettbürosteuer**

Die Stadt Bielefeld erhebt von den Betreibern der Bielefelder Wettbüros seit 2016 eine Wettbürosteuer. Zunächst wurde die Steuer nach der Größe der Wettbüros (Veranstaltungsfläche) bemessen.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht am 29.07.2017 die Unzulässigkeit des Flächenmaßstabs festgestellt hatte, aber in einem Leitsatz des Urteils gleichfalls beschrieben hatte, dass für eine Wettbürosteuer der **Wetteinsatz** den **sachgerechtesten Maßstab** darstellt, wurde die Steuererhebung in Bielefeld – wie in allen anderen entsprechenden Städten auch – auf die Bemessungsgrundlage des Wetteinsatzes umgestellt.

Das Verwaltungsgericht Minden hatte am 19.03.19 erstmals über Klagen gegen die Bielefelder Wettbürosteuer zu entscheiden. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wurde den Klagen stattgegeben. Die schriftlichen Urteilsbegründungen liegen noch nicht vor.

In einem vorherigen Urteil des VG Gelsenkirchen wurden die Klagen der Wettbürobetreiber abgewiesen.

Es ist daher beabsichtigt, zur weiteren Klärung der Rechtslage gegen die Urteile Berufung beim Oberverwaltungsgericht NRW einzulegen.

Da neben dem fiskalischen Ziel der Einnahmeerzielung mit der Steuererhebung auch das ordnungspolitische Ziel verfolgt wird, das entsprechende Wettgeschäft und die Anzahl der Einrichtungen einzudämmen und damit auch die Spielsucht zu bekämpfen (siehe Beschlussvorlage Ds-Nr. 2167/2014-2020), ist beabsichtigt, die Wettbürosteuer in Bielefeld bis auf weiteres weiter zu erheben.